Merkblatt:

Anmeldung zum Bezug der AHV-Altersrente

Was muss ich tun, damit mir die AHV-Altersrente ausbezahlt wird?

1 Als erstes müssen Sie sich anmelden. Die AHV-Altersrente wird nicht automatisch ausbezahlt. Bei der AHV gilt der Grundsatz: Keine Leistung ohne Anmeldung. Wer seinen Anspruch auf eine Altersrente der AHV geltend machen will, muss sich selber anmelden. Das ist deshalb notwendig, weil die Ausgleichs-kassen nicht über alle nötigen Informationen verfügen.

Auch wer die Rente vorbeziehen oder aufschieben will, muss sich rechtzeitig anmelden (siehe Ziffer 6).

Wo erhalte ich das Anmeldeformular?
Das Anmeldeformular für den Bezug einer
AHV-Altersrente erhalten Sie bei jeder
Ausgleichskasse oder bei der AHV-Zweigstelle
Ihres Wohnortes. Sie können es auch auf
unserer Website abrufen:
www.svazurich.ch/altersrente

Wie soll ich die Anmeldung ausfüllen?
Nehmen Sie sich Zeit. Lesen Sie die Fragen der Anmeldung aufmerksam. Beantworten Sie die Fragen genau, da dies für die Bearbeitung durch die Ausgleichskassen wichtig ist. Vor allem müssen wir auch wissen, wohin die

4 Was muss ich der Anmeldung beilegen? Bitte legen Sie der Anmeldung eine Kopie Ihres AHV-Ausweises bei. Ausserdem benötigen wir Kopien folgender Dokumente:

Leistung zu bezahlen ist.

- Familienbüchlein inkl. der Seiten der Kinder, allfällige Ausländerausweise und rechtsgültige Scheidungsurteile, aus denen Ihre Personalien, Ihre Familienverhältnisse und die Ihrer Familienangehörigen einwandfrei hervorgehen (wichtig zum Beispiel wegen der Erziehungsgutschriften).
- Allenfalls vorhandene originale Markenhefte müssen ebenfalls beigelegt werden.
- Für Leistungen für über 18-jährige Söhne und Töchter in Ausbildung brauchen wir einen

SVA Zürich

Ausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich Telefon 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55 www.svazurich.ch, info@svazurich.ch

Ausbildungsnachweis (z. B. Kopie des Lehrvertrages oder Studienbescheinigung).

- Wo muss ich die Anmeldung einreichen?
 Ihre Anmeldung reichen Sie bei jener Ausgleichskasse ein, bei der Sie zuletzt Beiträge entrichtet haben. Wenn Sie darüber im Zweifel sind, können Sie die Anmeldung bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts einreichen. Ihre Anmeldung wird, wenn nötig, an die zuständige Ausgleichskasse weitergeleitet.
- Wann soll ich die Anmeldung einreichen?
 Reichen Sie Ihre Anmeldung frühzeitig ein, das heisst fünf bis sechs Monate vor Rentenbeginn.
 Dies gilt auch bei Rentenvorbezug. Der Rentenaufschub muss spätestens bis ein Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs geltend gemacht werden.

Warum muss ich die Anmeldung so früh einreichen?

Die Bearbeitung einer Rentenanmeldung vom Posteingang bis zur entsprechenden Rentenverfügung braucht Zeit. Wir müssen alle individuellen Konti bei den verschiedenen Ausgleichskassen beschaffen. Oft sind zusätzliche Angaben und Unterlagen notwendig (Wohnsitzbescheinigungen, Scheidungsurteile, Geburtsscheine, Ehescheine). Fehlende Informationen und Dokumente müssen wir bei der betroffenen Person direkt einholen.

Wenn Sie die verlangten Angaben und Unterlagen bereits mit der Rentenanmeldung einreichen, lassen sich Verzögerungen vermeiden.

8 Was muss ich tun, wenn sich meine persönlichen Verhältnisse vor dem Leistungsbezug oder später ändern?

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Adressänderungen, Zahlungsänderungen inkl. Änderung der Kontonummer, Zivilstands-änderungen, Todesfälle, Auslandaufenthalte, Ausbildungsabbruch usw.) sind uns unbedingt sofort schriftlich mitzuteilen.